

Anlage zur Niederschrift der 37. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, 27.11.2019

TOP 15 a) Anfrage der CDU-Fraktion zur Sauberkeit des Stadtgebietes

Frage 1: Welche Maßnahmen sind von Seiten der Stadt Geilenkirchen beabsichtigt, um den zunehmenden Mengen an illegalem Müll in jeglicher Art beizukommen?

Primäre Voraussetzung zur Vermeidung von illegalem Müll ist die Vorhaltung einer ausreichenden Infrastruktur zur Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum. Sekundär sind repressive Maßnahmen wie Sanktionierung und Ahndung illegalen Wegwerfens von Abfällen durch Verwarnungsgelder und Geldbußen geeignet, ein funktionierendes infrastrukturelles Müllmanagement zu unterstützen.

Da Zigarettenkippen wegen der hohen Brandgefahr nicht in hergebrachten Mülleimern entsorgt werden können müssen hierfür insbesondere in Bereichen, an denen sich Menschen länger aufhalten (z. B. Bahnhöfe, Haltestellen) geeignete Vorrichtungen aufgestellt werden. Aufgrund eines Antrags der Bürgerliste wird die Verwaltung in Kürze versuchsweise zwei sogenannte „Kippenboxen“ im Bereich des Marktes und des Bahnhofs installieren.

Soweit Menschen nicht in der Lage sind sich in ein o. a. funktionierendes System einzufügen, können dann Sanktionen ein geeignetes Mittel sein, einem Fehlverhalten entgegenzuwirken, wobei von einem geringen Entdeckungsrisiko auszugehen ist.

Frage 2: Ist schon einmal an den Einsatz von städtischen Mitarbeitern des Ordnungsamtes als sogenannte „Mülldetektive“ (wie in Mönchengladbach) gedacht worden bzw. wenn nein warum nicht?

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten wird illegales Wegwerfen von Müll durch das Ordnungsamt überwacht. Diese Maßnahmen werden von dort tätigen Sachbearbeitern im Rahmen von Mehrarbeit durchgeführt, was insoweit nur einen geringen Teil der umfangreichen und vielfältigen zusätzlich zur Sachbearbeitung wahrgenommenen Außendienstaufgaben ausmacht. Bei festgestellten leichten Verstößen (Wegwerfen von Zigarettenkippen, Kaugummi etc.) werden die verursachenden Personen zunächst angesprochen. Erst bei Uneinsichtigkeit oder im Wiederholungsfall wird sanktioniert. Zu bedenken ist aber, dass die Nachweisquote im Vergleich zur Zahl der Verstöße nur sehr gering ist. In den weitaus meisten Fällen, bei denen größere Mengen Abfall illegal entsorgt werden, werden alle Anhaltspunkte recherchiert, damit eine Täterermittlung und Einleitung eines entsprechenden OWiG-Verfahrens in Eigenregie oder durch die untere Abfallbehörde durchgeführt werden. Ob der Einsatz sog. Mülldetektive in kostenmäßig realisierbarer Anzahl und im Rahmen vernünftiger Mittel-Zweck-Relationen vorgenannte Fakten- und Sachlage entscheidend ändern kann, ist zumindest fraglich.

Frage 3: Wie wird die Stadt Geilenkirchen aufgrund des geänderten „Umwelt Bußgeldkatalog“ ihre eigenen Verwarnungs- und Bußgelder im Rahmen ihres Ermessens ändern?

Die Anpassung der Verwarnungs- und Bußgelder im Bußgeldkatalog Umwelt zeigt natürlich deutlich auf, dass der Gesetzgeber eine Bagatellisierung der dort aufgeführten Ordnungswidrigkeiten zu Recht vermeiden möchte. Eine solche Bagatellisierung ist allerdings in vielen anderen gleichwertigen und spezialgesetzlich geregelten OWi-Bereichen und den hierzu gehörenden Verwarnungs- und Bußgeldrahmen nach wie vor vorhanden. Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist dieser Gesamtkontext ganzheitlich zu betrachten. Darüber hinaus hat die Behörde bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Opportunitätsprinzips das ihr eingeräumte Ermessen auch hinsichtlich der Höhe der Geldbuße pflichtgemäß auszuüben. Insoweit wird im Falle des achtlosen Wegwerfens von Zigarettenskippen, Kaugummi etc. ein Standardverstoß in der Regel mit der Hälfte des eingeräumten Bußgeldrahmens, also mit einer Geldbuße von 50,00 € geahndet. Abhängig von einer besonderen Bedeutung und Schwere der Tat und/oder nachgewiesenem Vorsatz kann dann eine höhere Geldbuße bis hin zum Höchstbetrag von 100,00 € festgesetzt werden.

Abschließend sei erwähnt, dass die Zuständigkeit der Stadt Geilenkirchen zur Ahndung illegaler Müllablagerungen im öffentlichen Raum nur für einen Teilbereich der der Allgemeinheit zugänglichen Flächen gegeben ist. Nach § 45 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) sind für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei illegalen Abfallablagerungen grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte als Umweltschutzbehörden zuständig. Nach den vorgenannten Vorschriften ergibt sich die Zuständigkeit der Stadt Geilenkirchen lediglich im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (als örtliche Ordnungsbehörde) sowie im Bereich von Gemeindestraßen (keine B, L oder K-Klassifizierung) außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (als Straßenbaubehörde). Für die OWi-Verfolgung im Bereich öffentlicher Anlagen und anderer der Allgemeinheit zugänglicher Flächen, die keine Straßen sind, ist demnach der Kreis zuständig.